Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/869
28. 06. 73

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Böhm (Melsungen), Dr. Wallmann, Kroll-Schlüter, Dr. Marx, Frau Pieser, Dr. Klein (Göttingen) und Genossen — Drucksache 7/775 —

betr. Aufnahme von ehemaligen Häftlingen aus der DDR in der Bundesrepublik Deutschland, die unter die DDR-Amnestie fielen

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen hat mit Schreiben vom 25. Juni 1973 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

1. Wie viele Häftlinge – aufgeschlüsselt nach politischen und kriminellen – sind seit Ende September 1972 in die Bundesrepublik Deutschland aus der DDR abgeschoben worden?

Im Rahmen der vom Staatsrat der DDR am 6. Oktober 1972 beschlossenen Amnestie wurden 2087 Häftlinge in die Bundesrepublik Deutschland entlassen.

Die Entlassungen spielten sich im einzelnen in der Weise ab, daß 316 ehemalige Häftlinge, die überwiegend ihren Wohnsitz vor der Inhaftierung in der Bundesrepublik Deutschland oder in Berlin (West) hatten, als Einzelreisende in den Westen entlassen wurden.

Ferner kamen 1771 ehemalige DDR-Bürger in Sammeltransporten über Herleshausen in die Bundesrepublik. Dieser Personenkreis konnte, weil er jeweils geschlossen nach Gießen gebracht wurde, befragt werden über die Gründe, die zur Verurteilung geführt hatten.

Dabei ergab sich folgendes Bild:

Von diesen ehemaligen Häftlingen befanden sich 1213 aus politischen Gründen in Haft.

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

315 waren wegen politischer und nichtpolitischer Delikte verurteilt, wobei regelmäßig die allgemeinen Straftaten in engem Zusammenhang mit den politischen Delikten standen.

232 dieser Amnestierten waren ausschließlich wegen Delikten verurteilt, die auch unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten eine Strafbarkeit begründet hätten.

11 der ehemaligen Häftlinge wurden in der Bundesrepublik Deutschland sofort in Haft genommen, weil gegen sie ein Haftbefehl vorlag.

2. Wie viele der ehemaligen Häftlinge – politische und nichtpolitische – haben verwandtschaftliche Bindungen ersten Grades zu Menschen in der Bundesrepublik Deutschland, und wie viele davon haben keine verwandtschaftlichen Bindungen in der Bundesrepublik Deutschland?

Ausgehend von den Angaben im Notaufnahmeverfahren haben rd. 20 Prozent der Antragsteller Verwandte ersten Grades im Bundesgebiet. Rund 50 Prozent nannten sonstige Verwandte. Die restlichen 30 Prozent machten keine Angaben über verwandtschaftliche Bindungen.

3. Wie viele Häftlinge – wie darin aufgeschlüsselt – sind nach Kenntnis der Bundesregierung gegen ihren Willen in die Bundesrepublik Deutschland geschickt worden?

Ausgehend von den Angaben im Notaufnahmeverfahren sind keine Amnestierten gegen ihren Willen in das Bundesgebiet entlassen worden.

Mir ist jedoch bekannt, daß zwei der ehemaligen Häftlinge innerhalb kürzester Zeit wieder in die DDR zurückgekehrt sind.

4. Wie hoch ist die Summe der finanziellen Mittel, die an die ehemaligen Häftlinge in Form von Entlassungs-, Begrüßungs- und Übergangsgeldern gezahlt wurden, und welche Aufwendungen wurden darüber hinaus gemacht?

Aus Bundesmitteln sind gewährt worden

rd. 300 000 DM Begrüßungsgabe,

rd. 750 000 DM Entlassungsgeld und Übergangsbeihilfe.

Hinzu kommt das von den örtlichen Arbeitsämtern bis zur Arbeitsvermittlung gezahlte Arbeitslosengeld (individuell verschieden, daher Gesamtaufwand nicht feststellbar). Über etwaige weitere Leistungen in den Ländern und Gemeinden liegen keine Feststellungen vor.

5. Wie viele haben Entschädigungsansprüche nach dem Häftlingshilfegesetz geltend gemacht, und in welcher Gesamthöhe, und wie viele haben tatsächlich finanzielle Hilfeleistungen zu erwarten und in welcher Gesamthöhe?

Ansprüche nach dem Häftlingshilfegesetz haben rund 1700 Personen in Gesamthöhe von rd. 10 Mio. DM geltend gemacht. Von ihnen können, soweit bisher zu übersehen, voraussichtlich rd. 1200 Personen Leistungen in einer Gesamthöhe von rd. 6 Mio. DM erwarten.

6. Ist es zutreffend, daß die Regierungsstellen, weil die Häftlinge die notwendigen Dokumente nicht mitbrachten, bei der Beurteilung der Haftgründe der Entlassenen weitgehend nur auf deren eigene Aussagen angewiesen sind? Wie kann verhindert werden, daß aus nichtpolitischen Gründen Verurteilte durch falsche Angaben gegenüber den Bundes- und Länderbehörden über ihre Haftgründe bzw. politische Häftlinge durch falsche Angaben über ihre Haftdauer unrechtmäßige oder überhöhte Entschädigungsansprüche erhalten?

Die Bundesregierung hat keine amtlichen oder anderweitig verbindlichen Unterlagen über Straftaten und Strafhöhe der in die Bundesrepublik ausgereisten amnestierten DDR-Bürger. Sie ist im wesentlichen auf die eigenen Angaben der Entlassenen angewiesen, die nach ihrem Eintreffen mehrfach eingehend über ihre persönlichen Verhältnisse befragt wurden. Das Risiko, auf diese Weise die Unwahrheit zu erfragen, ist erfahrungsgemäß gering, da die Befragten unter dem Eindruck der für sie meist völlig neuen Lebensverhältnisse in der Regel mitteilungsbereit sind. Die so gewonnenen Aussagen haben sich in den meisten Fällen als zuverlässig erwiesen.

In einer nicht unerheblichen Anzahl von Fällen können für die Beurteilung des Wahrheitsgehalts der Angaben der ehemaligen Häftlinge auch die Erkenntnisse verwendet werden, die in meinem Hause, beim gesamtdeutschen Institut und bei den mit dem Rechtsschutz beauftragten Berliner Rechtsanwälten vorhanden waren.

7. Wie hoch beziffert die Bundesregierung die Kosten, die durch zu zahlenden Lastenausgleich an die ehemaligen Häftlinge entstehen?

Leistungen aus dem Lastenausgleich können von den Amnestierten im Hinblick auf die Stichtagregelung des § 230 LAG nur diejenigen erhalten, die als Sowjetzonenflüchtlinge nach § 3 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (BVFG) anerkannt werden. Hierfür kommen ausschließlich aus politischen Gründen inhaftiert gewesene Personen in Frage. Da, soweit sich dies bis jetzt übersehen läßt, nur die wenigsten von ihnen Vermögensschäden erlitten haben, die zu Ausgleichsleistungen führen können, ist nicht mit ins Gewicht fallenden Kosten hierfür zu rechnen.

8. Wie hoch beziffert die Bundesregierung die Kosten, die durch die Familienzusammenführung im Zusammenhang mit Amnestierten entstehen?

Beträge können nicht angegeben werden, weil insoweit einschlägige Fälle noch nicht festgestellt wurden.

9. Wie viele der von der Bundesrepublik Deutschland aufgenommenen Amnestierten sind hier bereits straffällig geworden und ggf. zu welchen Strafen verurteilt worden?

Entsprechende Erhebungen liegen nicht vor.